OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551160/11/KLe

Datum:
Linz, 2. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A W, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 23.6.2017 GZ: BHEFForst-2017-275531/4, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Entfernung des Straßenstreusplitts wird mit 31.3.2018 festgesetzt. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des entfernten Materials ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding unaufgefordert bis zum 10.4.2018 zu übermitteln.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Bescheid vom 23.6.2017 GZ: BHEFForst-2017-275531/4, folgenden Spruch erlassen:

„I. Forstbehördlicher Auftrag:

Es wird Ihnen aufgetragen, zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X, spätestens bis zum 10. Juli 2017 folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Der im unmittelbaren Bereich um die Quellfassung aufgebrachte Straßenstreusplitt im Ausmaß von 5 Eimer (ca. 0,05 m³) ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Altstoffsammelzentrum).
2. Zur Überwachung der Abfallentfernung ist mit der Behörde ein Zeitpunkt für die Entfernung zu vereinbaren.
3. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des entfernten Materials ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding unaufgefordert bis zum 15. Juli 2017 zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Absatz 2 lit. d iVm § 172 Absatz 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, iVm § 73 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102/2002. idgF (AWG 2002) [...]". [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der folgende Anträge gestellt werden:

„I. Der Beschwerde stattgeben.

II. Den Bescheid aufheben.

III. Dem Antrag auf Einstellung stattgeben.

IV. Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wird beantragt.

V. Kostenaufwandentschädigung

Aufwandersatzanspruch für vorsätzlich gezielt, mutwillig verursachte Kosten und Mühewaltung in der Höhe von 1.200 Euro sind unverzüglich zu ersetzen."

Begründend wird ausgeführt:

„Es gibt keine Ablagerung von Straßensplitt auf dem Grundstück Nr. X KG X. Es wurden lediglich ca. 50 kg gewaschener und gesiebter Splitt um die ggst. Wasserfassung-Quellfassung gegeben zur Begehbarkeit, da sich in der unmittelbaren Umgebung das Gelände beim Schacht als nass und sumpfig darstellt. Es wurde dadurch weder etwas verunreinigt noch verwüstet. Nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Eferding-Grieskirchen vom 02. Juni 2017, Herr X: „Durch die Ausbringung des Streusplitt bestehe keine unmittelbare Gefahr." Diese Offenkundigkeit missachtet die belangte Behörde gezielt mit massivem Vorsatz und trifft vorsätzlich rechtswidrig einseitige Anordnungen. Das von der belangten Behörde zitierte Forstgesetz sowie das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 treffen nicht einmal ansatzweise zu. Der ausgebrachte Streusplitt verschlechtere weder Wasser noch Boden siehe StA X X. Durch die Ausbringung des Streusplitts bestehe keine unmittelbare Gefahr. Angaben von Seiten der BH Eferding-Grieskirchen, Herr X, 02. Juni 2017. Bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist, wurden Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen durch die Wiederverwendung. Ausbringung von ca. 50 kg gereinigten, gewaschenen und gesiebten Splitt. Eine massive Waldverwüstung auf dem besagten

Grundstück erfolgte vorsätzlich gezielt durch den kriminalisierenden Anzeiger X X. [...] Der kriminalisierende Anzeiger und Waldverwüster X X ist zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten. [...]"

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreterin der belangten Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer brachte im Bereich der Quellfassung der Wasserversorgungsanlage für die Anwesen X, X und X auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, ca. 0,05 m³ Straßenstreusplitt auf. Der Straßenstreusplitt wurde ihm kostenlos von der Gemeinde X bzw. der Straßenmeisterei zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um den von der Frühjahrskehrung eingekehrten Straßenstreusplitt. Dieser wurde vom Beschwerdeführer mit Wasser gewaschen und gesiebt bevor er aufgebracht wurde.

Der Amtssachverständige für Geohydrologie gab in seiner Stellungnahme vom 20.6.2017 zur behördlichen Frage, ob der Streusplitt zulässiger Weise um die Wasserfassung eingebaut werden dürfe an, dass „dieser in keinster Weise in qualitätsgesicherter Form vorliege und keine Aussage darüber getroffen werden könne, ob und welche Schadstoffe dieser Streusplitt beinhalte".

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt bzw. den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 73 Abs. 6 AWG 2002 sind für Waldflächen, die dem Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, unterliegen, die Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden.

Eine Waldverwüstung liegt nach § 16 Abs. 2 lit. Forstgesetz 1975 vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen Abfall (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) abgelagert wird.

Wenn [...] andere Personen […] bei Behandlung des Waldes […] die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, […] die zur

umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen […], wie insbesondere
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen, […]
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen […] (§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975).

Als Straßenkehricht (Abfallcode 20 03 03, Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung) bezeichnet man die bei der Straßenreinigung anfallenden Abfälle. Der Straßenkehricht besteht zum Großteil aus Materialien wie Streusplitt, Staub, Salzen, Abrieb der Fahrbahn, durchsetzt mit organischen Anteilen aus Erden, Straßenbegleitgrün, Blättern, weiters aus Schadstoffen aus dem Kfz-Bereich wie Reifen und Bremsabrieb, Schwermetallen aus Abgasen sowie Rückständen aus Kfz-Tropfverlusten.

„Einkehrsplitt" ist Kehrgut aus der Straßenbewirtschaftung im Zuge der Frühjahrskehrung von Splittstreustrecken mit mehr als 60 Masseprozent Splittanteil und weniger als ein Masseprozent an sonstigen Siedlungsabfällen (§ 3 Z 7 Recycling-Baustoffverordnung – RBV).

Zulässige Abfallarten für die Herstellung von Recycling-Baustoffen und für die hergestellten Recycling-Baustoffe sind unter anderem nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung (Straßenkehricht).

§ 2 AWG 2002
(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.
(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht. [...]

Der Straßenstreusplitt wurde weder ordnungsgemäß aufbereitet (es wurden keine entsprechenden Nachweise vorgelegt), noch steht dieser in einer bestimmungsgemäßen Verwendung, noch ist er neu. Im Gegenteil: dadurch dass

der Straßenstreusplitt gratis abgegeben wurde, lässt dies auf die Entledigungsabsicht durch die Gemeinde bzw. die Straßenmeisterei schließen. Es liegt somit Abfall vor. Die Abfalleigenschaft wurde durch bloßes Waschen und Sieben nicht aufgehoben. Im Übrigen wurde die Behandlung des Abfalls nicht durch einen befugten Abfallbehandler nachvollziehbar und dem Gesetz entsprechend durchgeführt.

Im gegenständlichen Fall wurde durch das Aufbringen von Straßenstreusplitt im Ausmaß von 5 Eimern (ca. 0,05 m³) auf dem Waldgrundstück Nr. X, KG. X, Gemeinde X letztlich Abfall abgelagert.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages lagen somit vor. Die Fristen waren dementsprechend zu erstrecken und die Beschwerde abzuweisen.

Auf den „Aufwandersatzanspruch für vorsätzlich gezielt, mutwillig verursachte Kosten und Mühewaltung in der Höhe von 1.200 Euro" war nicht weiter einzugehen, da es diesem an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer